

**Satzung der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und
Universitätsklinika des Landes NRW**

Präambel:

Zur Verwirklichung des politischen Auftrages, der insbesondere durch das Hochschulrahmengesetz des Bundes, das Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen definiert wird, wirken die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und der Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen in der Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die Landeskonzferenz vertritt die Interessen aller Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen und den Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen sowohl auf Landesebene als auch auf Bundesebene in der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen. Zur Erfüllung dieses Auftrages ist es ihr Ziel mit allen zuständigen politischen Institutionen, Gremien und Organen des Landes (und ggf. des Bundes), Netzwerken, Akteur*innen sowie mit anderen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden zu kooperieren. Die Landeskonzferenz setzt Impulse und berät die politischen Institutionen/Gremien/Organe in gleichstellungspolitischen Fragen und gibt Stellungnahmen und Resolutionen zu hochschulrelevanten Themen ab.

§1

Name und Sitz

- 1) Die Landeskonzferenz ist der organisatorische Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalens.
- (2) Sie führt den Namen „Landeskonzferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen - LaKof NRW“.
- (3) Sie hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle der LaKof NRW.

§2

Mitgliedschaft und Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglied der Landeskonzferenz sind die im HG NRW benannten Hochschulen und die Universitätsklinika sowie die im Kunsthochschulgesetz NRW benannten Hochschulen des Landes NRW, vertreten durch die Gleichstellungsbeauftragte dieser Einrichtungen und/oder eine stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte.
 - (2) Jede der Mitgliedshochschulen und Klinika hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied der LaKof NRW hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungrechtlichen Bestimmungen der LaKof NRW teilzunehmen.

§3

Organe der Landeskonzferenz

Die Organe der LaKof NRW sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Sprecherinnengremium,
- c) die ständigen Kommissionen.

§4

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.
- (2) Mitgliederversammlungen können auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder durch Beschluss des Sprecherinnengremiums unter der Begründung der Dringlichkeit mit einer Frist von mind. 14 Tagen schriftlich einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden.

§5

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ihre Einberufung satzungsgemäß erfolgt ist, mindestens 15 Hochschulen und Klinika anwesend sind und dieses in der Versammlung festgestellt worden ist.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LaKof NRW.

Die Mitgliederversammlung teilt sich in der Regel in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 können Gäste mit Rederecht zum öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung einladen.
 - (3) Ständige Gäste des öffentlichen Teils der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Vertretung des für die Hochschulen und Universitätsklinika zuständigen Ministeriums
 - b) Vertretung des zuständigen Ministeriums für Frauen-Gleichstellungs-Genderpolitik
 - c) Vertretung des Netzwerks Frauenforschung NRWWeitere ständige und nicht-ständige Gäste können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen und eingeladen werden.
 - (4) Am nicht-öffentlichen Teil nehmen teil:
 - a) alle Mitglieder mit Antrags-, Rede- und Stimmrecht,

- b) die studentische Beraterin der Gleichstellungsbeauftragten/studentische Gleichstellungsbeauftragte jeder Mitgliedshochschule mit Antrag- und Rederecht
- c) auf Antrag zugelassene weitere Personen mit Rederecht. Ein Mitglied stellt hierzu bis spätestens 14 Werktage vor der Versammlung für weitere Personen auf einem Formblatt einen begründeten Antrag an das Sprecherinnengremium. Das Sprecherinnengremium entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit und teilt der Antragstellerin bis spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung die Entscheidung schriftlich mit, im Falle einer Ablehnung mit einer kurzen Begründung. Die Entscheidung des Sprecherinnengremiums ist bindend. Bei Widerspruch gegen den Entschluss der Sprecherinnen entscheidet die Mitgliederversammlung den Antrag vor Ort.
- d) von den Sprecherinnen eingeladene Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten.
 - (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:
 - a) Beschlussfassung über die Tagesordnung für den jeweiligen Teil. Die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung muss mit einfacher Mehrheit erfolgen.
 - b) Verabschiedung des Protokolls des jeweiligen Teils.
 - c) Entgegennahme von Berichten des Sprecherinnengremiums.
 - d) Wahl des Sprecherinnengremiums entsprechend der Wahlordnung. Die Wahl muss auf der Tagesordnung angekündigt werden.
 - e) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten.
 - f) Entlastung der Sprecherinnen.
- g) Annahme und Änderung der Satzung der LaKof NRW mit 2/3 der Anwesenden mit einer Mindestanzahl von 50% der Mitglieder anwesend für eine Änderung der Satzung. Die Behandlung der Beschlussfassung zur Satzung oder einer Satzungsänderung muss in der Einladung auf der Tagesordnung angekündigt sein.
- h) Beschlussfassung über Anträge des Sprecherinnengremiums oder einzelner Mitglieder, die mit einfacher Mehrheit erfolgt.
- i) Einrichtung von Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Aufgabengebiete und betraut Mitglieder mit der Leitung der Kommissionen und Arbeitsgruppen. Die Arbeitsergebnisse sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- j) Beratung über und Verabschiedung von Stellungnahmen und Resolutionen.
- (6) Über öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung werden Protokolle erstellt. Sie werden allen Mitgliedern der LaKof NRW zur Verfügung gestellt. Einsprüche gegen die Protokolle sind spätestens unter den Tagesordnungspunkten „Regularien“ auf der nächsten Mitgliederversammlung einzubringen.
- (7) Bei Mitgliederversammlungen haben nur anwesende Mitglieder Stimmrecht entsprechend § 2 Abs. 2. An die Stimmberechtigten werden Stimmkarten verteilt.

§7

Anträge zur Mitgliederversammlung

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin dem Sprecherinnengremium schriftlich einzureichen.
- (2) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können auch in der Sitzung mündlich gestellt werden.
- (3) Anträge im nicht-öffentlichen Teil sollen nur von Mitgliedern nach § 2 Abs. 1 gestellt werden.

§8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden vorbehaltlich § 6 Abs. 5 Buchst. g) der Satzung und den Regelungen der Wahlordnung zu Wahl oder Abwahl von Sprecherinnen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung erfolgen mit der erhobenen Stimmkarte, wenn sich kein Widerspruch erhebt und keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§9

Sprecherinnengremium

- (1) Das Sprecherinnengremium der LaKof NRW besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die die verschiedenen Statusgruppen und Hochschultypen repräsentieren sollen.
- (2) Die Sprecherin der Kosta und ihre Stellvertreterin sind entsandt und von der LaKof NRW bestätigtes 5. Mitglied des Sprecherinnengremiums.
Die Bestätigung erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Wahl der Sprecherinnen regelt die Wahlordnung.

§10

Aufgaben des Sprecherinnengremiums

- (1) Das Sprecherinnengremium vertritt die LaKof NRW nach innen und außen im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Das Sprecherinnengremium leitet die LaKof NRW; ihr obliegt insbesondere:
 - a) Die Erledigung der in der Präambel genannten politischen Aufgaben.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, den Vorschlag zur Tagesordnung und die Durchführung der in der MV gefassten Beschlüsse.
 - c) Die Erarbeitung von Stellungnahmen, Resolutionen und Anträgen.
 - d) die Vertretung der LaKof NRW in der Bundeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen.
 - e) die Anbindung der Arbeit der Ständigen Kommissionen an die Landeskonferenz.
 - f) die Koordination und Sicherstellung der Arbeit der Geschäftsstelle.
- (3) Das Sprecherinnengremium kann mit absoluter Mehrheit Beschlüsse im Sinne der Mitgliederversammlung fassen, wenn eine Einberufung der Mitgliederversammlung oder Befragung der Mitglieder zeitlich nicht mehr möglich ist.

§11

Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einberufen und auflösen.
- (2) Ständige Kommissionen befassen sich langfristig mit grundständigen Themen und erarbeiten Beschlussvorlagen, Petitionen oder Stellungnahmen für die Mitgliederversammlung und die Sprecherinnen.
- (3) Arbeitsgruppen übernehmen konkrete, von der Mitgliederversammlung definierte und zeitlich befristete Arbeitsaufgaben.
- (4) Ergebnisse der ständigen Kommissionen und der Arbeitsgruppen werden der Mitgliederversammlung zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.

§12

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt die LaKof NRW und ihre Organe.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören die Organisation der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung der Protokolle.
- (3) Die Sprecherinnen sind weisungsbefugt.

§13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalens am 31.01.2012 beschlossen.
Sie tritt am Tage nach der Verabschiedung in Kraft.